F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1977 **Nummer 45**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
40 2060	27. 9. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht	350
631	21. 9. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	350
	15. 9. 1977	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 30. Januar 1900 und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Beuel über Pützchen, Bechlinghoven und Hangelar nach Großenbusch	350
	27. 9. 1977	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 1977 und 1978	350

40
2060

Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht
Vom 27. September 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 350.

631

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 21. September 1977

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 24. September 1973 (GV. NW. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   Das Wort:
   „Wasserwirtschaftsämter"
   wird durch die Wörter:
   „Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft"
   ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter:
      „ – Höhere Forstbehörde"
      werden jeweils gestrichen.
   b) Die Wörter:
      „ – für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter –."
      werden durch die Wörter:
      „ , soweit sie für meinen Geschäftsbereich tätig werden."
      ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1977

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 350.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 30. Januar 1900 und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Beuel über Pützchen, Bechlinghoven und Hangelar nach Großenbusch
Vom 15. September 1977

Gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit der Industriebahn-Gesellschaft mbH, Frankfurt, unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter

den Rückbau des Streckengleises von Bahn-km 4,750 bis Bahn-km 4,625,

die Verlegung einer einfachen Weiche von Bahn-km 4,631 nach Bahn-km 4,609 und

die Verkürzung des Umfahrungsgleises im Bahnhof Hangelar um 22 m

nach Maßgabe des vom Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Köln geprüften Lageplanes, M. = 1 : 500, vom 2. 2. 1977. Die Ergänzung und Abänderung der Genehmigung durch die endgültige Feststellung des Planes bleibt vorbehalten.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Industriebahn-Gesellschaft für den Streckenabschnitt von Bahn-km 4,750 bis Bahn-km 4,625 wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt. Insoweit treten die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 30. Januar 1900 und der hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1977 S. 350.

Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 1977 und 1978
Vom 27. September 1977

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) am 27. September 1977 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen:

§ 1

Den kreisfreien Städten und Kreisen als örtliche Fürsorgestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für die Haushaltsjahre 1977 und 1978 je 10 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe überwiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind

für das Haushaltsjahr 1977 die bis zum 31. 12. 1976,
für das Haushaltsjahr 1978 die bis zum 31. 12. 1977,

von der Hauptfürsorgestelle Münster vereinnahmten Beträge unter Berücksichtigung des für das jeweilige Jahr durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführungen an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 SchwbG.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend dem prozentualen Verhältnis der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wohnenden Einwohner zur Gesamteinwohnerzahl von Westfalen-Lippe nach dem Stand vom 31. Dezember 1976.

Münster, den 27. September 1977

Knäpper	Puck	E. Marschewski
Vorsitzender der 6. Landschaftsversammlung		Schriftführer der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 19. Oktober 1977

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Hoffmann
Direktor des Landschaftsverbandes

– GV. NW. 1977 S. 350.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.